

Entschädigung bei Kriegsgrabsuche

Die Kriegsgräberfürsorge ist eine Verpflichtung des Bundes und der Grundeigentümer. Eine Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber dem Grundeigentümer besteht grundsätzlich nicht. Das gilt aber nicht bei einer erfolglosen Suche nach einem Kriegsgrab auf einem Privatgrundstück.

Von Walter Grosinger*

In einem Massengrab im Burgenland werden 180 ungarisch-jüdische Opfer des NS-Regimes vermutet. Das Innenministerium und die Israelitische Kultusgemeinde versuchen seit 1986 vergeblich, es zu suchen.

Im Oktober 2006 wurde über Initiative des BMI die Suche fortgesetzt – mit Grabungen und dem Einsatz von Suchhunden der Polizei durch das Institut für Geographie in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ur- und Frühgeschichte, finanziert vom Österreichischen Nationalfonds. Alle von der Suche betroffenen Areale befinden sich auf Privatgrundstücken. Der Eigentümer erhielt in der Vergangenheit für bereits durchgeführte Sondierungs- bzw. Grabungsarbeiten auf seinen Grundstücken vom BMI eine Entschädigung.

Die maßgeblichen Gesetze sehen keine Entschädigung für als Kriegsgräber in Anspruch genommene Grundstücke vor. Im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten stellt sich daher in erster Linie die Frage, ob bei einem Fund des Massengrabs der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet ist, an der Fundstelle (= ex lege ein Kriegsgrab?) die Errichtung einer Grab- bzw. Gedenkstätte (ohne Kostenersatz?) zu dulden.

*Bereichsstellvertreter
Mag. Walter Grosinger leitet die Bereiche Legistik, Rechts- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten sowie Sicherheitsverwaltung in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Inneres.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen sind:

• Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948 (KGFG 1):

§ 1. Die im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Sorge für die würdige und gezielte Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

• Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948 (KGFG 2):

§ 1. (1) Die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen, der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie aller anderen im Kampfe

um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, werden dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

(2) Den im Abs. (1) bezeichneten Gräbern sind gleichzuhalten die Gräber der Angehörigen der alliierten Mächte, Vereinten Nationen und der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der Opfer politischer Verfolgung, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern oder Gefängnissen gestorben und im Gebiete der Republik Österreich beerdigt sind.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

• Art. 19 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955:

Artikel 19.

Kriegsgräber und Denkmäler

1. Österreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen

Gräber von Soldaten, Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Österreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten; desgleichen die Gedenksteine und Embleme dieser Gräber sowie Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen gewidmet sind, die auf österreichischem Staatsgebiet gegen Hitler-Deutschland gekämpft haben.

Umfang der Verpflichtung der Republik.

Im Lichte der eingangs dargelegten Frage scheint es vor allem wesentlich abzuklären, wann und mit welchem Inhalt die sich aus den genannten Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen greifen.

• Gegenstand der Verpflichtung: Das KGFG 1 normiert Verpflichtungen hinsichtlich von Kriegsgräbern, die sich auf dem Gebiet der Republik Österreich befinden, ohne deutlich zu machen, was unter Kriegsgräbern zu verstehen ist. Das KGFG 2 spricht in der Überschrift ebenfalls von Kriegsgräbern, führt aber unter § 1 deutlich aus, welche Gräber damit gemeint sind.

Das Grab als jene Stätte, an der die sterblichen Überreste eines Menschen deponiert werden¹, bedarf für sein Vorliegen keiner speziellen „Formerfordernisse“ um als Grab zu gelten². Die Ausgestaltung der Gräber



Vermutetes Massengrab mit 180 Opfern des nationalsozialistischen Regimes: Grabungsarbeiten im Burgenland.

war seit jeher von der jeweiligen Kultur oder den mit der Bestattung zusammenhängenden Umständen abhängig, wie etwa Massengräber anlässlich von Seuchen. Demnach ist ungeachtet der äußeren Form von einem Grab zu sprechen, wenn es dazu dient, den Leichnam eines Menschen aufzunehmen. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass alle Orte, an denen die Leichname von Menschen, die zu den in § 1 KGFG 1 und in § 1 KGFG 2 genannten Personengruppen gehörten, Kriegsgräber im Sinne dieser Gesetze sind.

Das Vorhandensein von Grabsteinen oder ähnlichen Merkmalen wird nicht verlangt, da wie aus dem Bericht des Verfassungsausschusses³ hervorleuchtet, er es als seine Ehrenpflicht sah, allen genannten Perso-

nengruppen ein ehrendes Andenken zu erhalten. Eine Unterscheidung danach, ob bestimmte äußere Erscheinungsformen der Gräber vorhanden sind, könnte diesen Intentionen nicht gerecht werden und kann – wie bereits dargelegt – aus den Bestimmungen auch nicht abgeleitet werden.

Ein ähnliches Ergebnis wird für den Staatsvertrag von Wien zu finden sein.

Als vorläufiges Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Verpflichtung auch dann greift, wenn ein Grab noch nicht als solches sofort erkennbar ist. Dieser Schlussfolgerung wird auch nicht entgegengehalten werden, dass dies hinsichtlich der Strafnorm des § 6 KGFG 2⁴ bedenklich wäre, weil ein Betroffener nicht wissen kann, ob er etwa mit Grabungsarbeiten eine ge-

schützte Grabstätte zerstört, beschädigt oder entehrt und dennoch mit relativ hoher Strafe bedroht ist.⁵ Wenn der Gesetzgeber für den für die Strafbarkeit notwendigen Beweggrund der Tat handlung verlangt, dass diese aus Gehässigkeit vorgenommen werden muss, kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Form der Fahrlässigkeit nicht genügt, um den Tatbestand zu erfüllen.

• *Inhaltliche Ausgestaltung der Verpflichtung:* § 1 KGFG 1 und 2 unterscheiden sich von der Wortwahl zwar geringfügig, doch scheint dies inhaltlich von untergeordneter Bedeutung zu sein. Das KGFG 1 spricht davon, dass die Sorge für die würdige und geziemende Erhaltung dieser Gräber dem Bund obliegt, wogegen das KGFG 2 nur

die Sorge für die Erhaltung nennt. Hier für die Gräber der Alliierten, Vereinten Nationen und für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung ein weniger als eine geziemende und würdige Erhaltung anzunehmen, würde wohl in Konflikt mit dem Staatsvertrag von Wien kommen, der hier von „zu achten, zu schützen und zu erhalten“ spricht.

Die §§ 1 übertragen es jeweils dem Bund, für die Erhaltung Sorge zu tragen. Die §§ 2 statuieren jeweils die Verpflichtung der Grundeigentümer, alle Vorkehrungen dulden zu müssen, die der Instandhaltung der Gräber dienen.⁶

Zwischen dieser Duldung der Instandhaltung und der in den §§ 1 genannten Erhaltungspflicht besteht un-

GWH

Gas-und WarenhandelsgesmbH

**Dresdnerstraße 68
1200 Wien**

**Tel.: 01 / 369 29 10-0
Fax: 01 / 368 66 87**

Email: office@gwhgas.at

ORTHOPÄDIE- UND MASSSCHUHMACHERMEISTER THOMAS DUNZINGER

15., Mariahilfer Straße 217a
Tel.: 892 20 18, Fax: 897 58 17
office@dunzinger-schuh.at
www.dunzinger-schuh.at

Geschäftszeiten:
Mo-Fr: 9.00-12.00 und 14.30-18.00
Sa: nach tel. Vereinbarung
Orthopädie gegen Voranmeldung

- Orthopädische Schuhe
- Innenschuhe
- orthop. Schuhzurichtung
- Modell- und Sporteinlagen
- Propriozeptive Einlagen
- Diabetikerversorgung und -schuhe
- Maßschuhe, Maßreitstiefel
- Sportbandagen
- Kompressionsstrümpfe
- Therapie- und Gesundheitsschuhe
- Fachberatung bei Fußbeschwerden

**Vertragspartner aller Krankenkassen
Hausbesuche**



KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE

zweifelhaft ein inhaltlicher Zusammenhang. Mag man unter „erhalten“ verstehen, einen bestehenden oder vorgefundenen Zustand gleich bleibend zu erhalten, so deutet „Instandhaltung“ auf ein Mehr hin. Es kann nur etwas instand gehalten werden, das instand gehalten ist oder instand gesetzt worden ist. Insoweit ist aus den Regelungen der §§ 2 eine Präzisierung der allgemeinen Erhaltungspflicht der §§ 1 zu gewinnen. Dem Bund obliegt es, nicht nur Kriegsgräber in einem vorgefundenen Zustand zu erhalten, sondern diese auch instand zu setzen und dann instand zu halten.

In diesem Sinne wird man davon ausgehen müssen, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise in einem bestimmten Rahmen die Verpflichtung umfasst ist, solchen Hinweisen nachzugehen und festzustellen, ob tatsächlich ein Kriegsgrab vorhanden ist. Eine Verpflichtung, die am Vorliegen eines bestimmten Umstandes anknüpft, umfasst bei entsprechenden Hinweisen auch die Prüfung, ob ein verpflichtungsauslösender Umstand besteht. Kommt beispielsweise einer Behörde die Verfolgung von Offizialdelikten von Amts wegen zu, hat sie Hinweisen nachzugehen, ob sich die ihr obliegende Aufgabe der Strafverfolgung im konkreten Fall stellt; sie wird diesem Hinweis nachzugehen haben.

Dass solchen Maßnahmen einigermassen konkrete Hinweise für das Vorhandensein eines Kriegsgrabes zu Grunde liegen müssen, um eine Suche zu rechtfertigen, ergibt sich allein im Hinblick darauf, dass diese mit (finanziellem) Aufwand verbunden sind. Hier werden schon die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweck-

mäßigkeit jeglichen Verwaltungshandelns die Grenzen vorgeben. Nur vage Vermutungen oder unwahrscheinliche Informationen werden weder die Verpflichtung zur Suche noch deren Rechtfertigung tragen.⁷

• *Handlungsformen zur Erfüllung der Verpflichtung:* Weiters stellt sich die Frage, ob die sich für den Bund aus den §§ 1 leg. cit. ergebende Aufgabe mit hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Mitteln zu erfüllen ist.

Die Zuordnung der Tätigkeit der Behörden zur Hoheitsverwaltung oder zur Privatwirtschaftsverwaltung orientiert sich, folgt man *Winkler*⁸, an der Kompetenzverteilung im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Demnach handelte es sich in den in den Art. 10 bis 15 genannten Angelegenheiten um Hoheitsverwaltung. Die Privatwirtschaftsverwaltung fände ihre Grundlage allein in Art. 17 B-VG. Die Kriegsgräberfürsorge ist in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG Aufgabe des Bundes und daher würde es sich bei der Betrachtung *Winklers* um Hoheitsverwaltung handeln.

Demgegenüber stellt etwa die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs⁹ bei der Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung darauf ab, ob der Gesetzgeber den Verwaltungsträger zur Erfüllung seiner Aufgabe mit Zwangsbefugnissen ausgestattet hat oder nicht. Privatwirtschaftsverwaltung wird dabei als jener Bereich umschrieben, in dem der Staat nicht als Träger seiner hoheitlichen Befugnisse (d. h. mit „Imperium“) auftritt, sondern in dem er sich für sein Handeln der Rechtsformen bedient, die auch dem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen.

Dabei handelt es sich ei-

nerseits um Rechtsgeschäfte des Zivilrechts, andererseits auch um Akte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auch von Rechtsunterworfenen gesetzt werden können, wie z. B. der Betrieb eines Gewerbes oder die Errichtung einer Stiftung.¹⁰ Die KGFGe sehen für die Verwaltungsorgane keine hoheitlichen Handlungsformen (Verordnung, Bescheid und Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt) für die Erfüllung ihrer Aufgabe, Erhaltung von Kriegsgräbern, vor. Aus der Sicht des VfGH und wohl auch für *Walter/Mayer* würde es sich hier demnach um Privatwirtschaftsverwaltung handeln.

Im Ergebnis, also bei der Wahl der Handlungsform, würde mitunter aber auch *Winkler* zu Vergleichbarem kommen; er anerkennt, dass auch Hoheitsverwaltung mit Handlungsformen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen kann, wenn es sich um „schlichte Hoheitsverwaltung“ handelt. Unter schlichter Hoheitsverwaltung wird eine notwendige akzessorische Verwaltungstätigkeit¹¹ zur Vollziehung öffentlicher Aufgaben – und deshalb nicht auf Gewinn gerichtet – verstanden.

Insbesondere im Hinblick auf die Judikatur des VfGH wird man jedenfalls davon ausgehen können, dass die Aufgaben nach den KGFGen mit Handlungsformen des Privatrechts zu erfüllen sind.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe bedeutet dies für die zuständige Behörde, dass sie mit Mitteln des Privatrechts, also in erster Linie durch Verträge soweit sie nicht selbst dazu im Stande ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um für die Erhaltung der

Kriegsgräber zu sorgen.

Das Verhältnis zum Grundeigentümer im Hinblick auf die Aufgabe und die angezeigte Handlungsform wird für bestimmte Duldungspflichten gesondert geregelt. Für das Auslösen dieser Pflichten bedarf es keiner eigenen Veranlassungen durch die Behörde. Ohne dass es eines eigenen Verwaltungsaktes, etwa eines Bescheides, bedarf, treffen den Grundeigentümer unmittelbar auf Grund des Gesetzes die in den jeweiligen §§ 2 genannten Pflichten.

Umfang der Verpflichtung des Grundeigentümers

- *Belassungsverpflichtung:* Der Grundeigentümer hat die Gräber dauernd zu belassen. Eine Verlegung der Grabstätten kommt nur in den in den §§ 3 genannten Fällen in Betracht; ein Rechtsanspruch des Grundeigentümers auf eine Wegverlegung wird daraus nicht abgeleitet werden können. Auch wenn die §§ 3 Abs. 1 das öffentliche Interesse nur demonstrativ als Grund für eine zulässige Verlegung nennen, weist dies doch darauf hin, dass es sich um ein übergeordnetes Interesse handeln wird müssen, das über das Interesse eines Grundeigentümers an der ungestörten Besitzausübung hinausgehen muss.

- *Zugänglichkeit der Kriegsgräber:* Des Weiteren hat der Grundeigentümer die Gräber zugänglich zu erhalten. Dies bedeutet im Gegensatz zu den anderen nur eine Duldung beinhaltende Verpflichtungen, dass er hier erforderlichen Falls zu aktivem Handeln angehalten sein kann, wenn es die Umstände notwendig machen.

- *Duldung von Erhaltungsvorkehrungen:* Schließlich hat er alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung dienen. Gegen



Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH

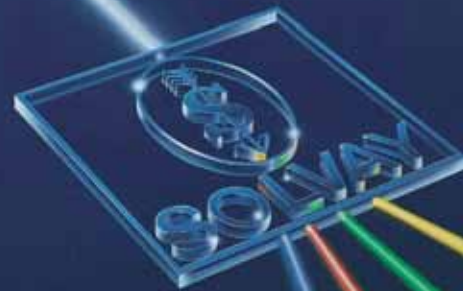
1030 Wien
Daffingerstraße 4

Tel. +43 1 714 24 40 0
Fax +43 1 714 24 40 6

office@phh.at

www.phh.at

Solvay Pharma Österreich
im Dienste der Gesundheit
www.solvaypharma.at





Einsatz eines Leichensuchhundes bei der Suche nach dem Massengrab im Burgenland.

Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, kann er nicht erfolgreich einwenden, dass dies seinem Eigentumsrecht widerspricht. Diese Verpflichtungen sind eine öffentliche Last, die ohne Anspruch auf Entschädigung von einem Grundeigentümer zu tragen ist¹².

Wie dargelegt, umfasst die den Bund treffende Sorge für die Erhaltung unter bestimmten Umständen auch die Feststellung, ob ein Kriegsgrab vorliegt. Dazu ist es auch notwendig, Maßnahmen auf Grundstücken zu setzen, die in das Recht auf ungestörten Besitz des Eigentümers eingreifen.

Wird Instandhaltung im oben dargestellten Sinn verstanden, hat der Grundeigentümer bei Vorliegen entsprechender Hinweise auch die Feststellung, ob ein Kriegsgrab auf seinem Grund liegt, zu dulden. Da das Gesetz die ersatzlose Duldungspflicht aber deutlich auf Instandhaltung (einschließlich Instandsetzung) begrenzt, scheint es zweifelhaft, ob diese ersatzlose Duldungspflicht auch dann Platz greift, wenn die Suche erfolglos verläuft.

Die Überprüfung durch den Bund, ob eine Verpflichtung nach den §§ 1 leg. cit. vorliegt, mag zwar dem Gesetz entnehmbar sein, doch scheint die ersatzlose Duldungspflicht eines Grundeigentümers bei erfolglosen Suchen den gesetzlichen Rahmen zu sprengen. Instandhaltung wird zwar die Instandsetzung mitumfassen und daher auch eine erfolgreiche Suche ohne Entschädigungsanspruch abdecken, doch werden erfolglose Auffindungsmaßnahmen nicht mehr darunter subsumiert werden können.

Die hier normierte Verpflichtung, ohne Ersatz Eingriffe in das Eigentumsrecht zulassen zu müssen, wird allein vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ungestörtes Eigentum, restriktiv auszulegen sein. Instandhaltung oder auch Instandsetzung stellen notwendigerweise darauf ab, dass es etwas gibt, das instand gesetzt oder instand gehalten werden kann. Eben dies liegt bei einer erfolglosen Suche nicht vor. Insofern wird eine erfolglose Suche von der ersatzlosen

Duldungspflicht des Grundeigentümers nicht mehr umfasst sein.

Ein sinnvolles Nebeneinander der Verpflichtung des Bundes, unter bestimmten Umständen auch eine Nachsuche anstellen zu müssen, die – wie einer Suche immanent – auch erfolglos sein kann, und der dem Gesetz nicht entnehmbaren Verpflichtung, diese erfolglosen Maßnahmen ersatzlos über sich ergehen lassen zu müssen, wird nur dadurch gewonnen werden können, dass in diesen Fällen seitens des Bundes mit entsprechenden Entschädigungen für den Eingriff in das Recht auf ungestörten Besitz vorgegangen wird.

Zusammenfassung. Die Verpflichtung des Bundes, für die Erhaltung von Kriegsgräbern zu sorgen, umfasst nicht nur die Instandhaltung, sondern auch eine allenfalls notwendige Instandsetzung genauso wie Verifizierungsmaßnahmen, wenn entsprechende Hinweise auf das Vorhandensein von Kriegsgräbern vorliegen. Die Verpflichtung des Grundeigentümers, not-

wendige Vorkehrungen zur Instandhaltung zu dulden, beinhaltet auch die Verpflichtung, Instandsetzungsmaßnahmen und, bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorhandensein eines Kriegsgrabes, die Suche danach zuzulassen. Diese Inanspruchnahme kann aber nicht so weit gehen, dass auch erfolglose Suchmaßnahmen auf seinem Grundstück ohne Entschädigung vorgenommen werden dürfen.

1 Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Grab> (29. Nov. 2006); Duden, *Das Herkunftswörterbuch* 3. Aufl. (2001): „zur Leichenbestattung dienende Grube“

2 In diesem Sinne ist wohl auch das Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. September 1989, Zl. 603.388/1-V/5/89, zu verstehen: „...lässt sich nach Auffassung des BKA-VD die Ansicht vertreten, dass die beiden eingangs genannten Bundesgesetze als Grundlage auch für eine Suche nach Kriegsgräbern herangezogen werden kann. Eine Erhaltung von Kriegsgräbern wird nämlich die klare Festlegung der entsprechenden Grabstätten voraussetzen.“

3 673 BlgNr. 5.GP

4 § 6 Kriegsofopferfürsorgegesetz 2: „§ 6. (1) Wer aus politischer Gehässigkeit die Grabstätten einer der in § 1 bezeichneten Person zerstört, beschädigt oder verunehrt oder sich an dem Leinam oder der Siche des Toten vergreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird, sofern die Tat nicht eine schwerere verpönte strafbare Handlung darstellt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

5 Diese Regelung wird dem § 190 StGB als *lex specialis* vorgehen.

6 Nur am Rande sei hier angemerkt, dass der Gesetzgeber im Kriegsofopferfürsorgegesetz 2 von der würdigen Instandhaltung spricht. In den §§ 1 verwendet er die würdige Erhaltung im Kriegsofopferfürsorgegesetz 1.

7 In diesem Sinne auch das zitierte Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst.

8 Winkler, *Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Verwaltung von Liegenschaften*, JBl. 1996, 613.

9 Vgl. VfSlg 3262/1957, 6084/1969.

10 So Walter/Mayer, *Bundesverfassungsrecht* 9 (2000) Rz 560.

11 Fraglich könnte hier allenfalls sein, zu welcher hoheitlichen Tätigkeit diese akzessorisch sein könnte.

12 VwGH 5. Februar 1954, Zl. 475/53-2